

VEREINSATZUNG
Naturschutzbund Deutschland (NABU), NABU Osterode e.V.
(ehemals Deutscher Bund für Vogelschutz, DBV)
in der von der Mitgliederversammlung am 19. März 2010 genehmigten
Fassung



- (1) Die am 23. April 1982 gegründete Ortsgruppe Osterode im Landesverband Niedersachsen und Naturschutzbund Deutschland führt den Namen:

Naturschutzbund Deutschland
NABU Osterode e. V.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Osterode am Harz.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, die Förderung des Tierschutzes, insbesondere der freilebenden Vogelwelt sowie das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes zur Reinhaltung von Luft, Wasser und Boden und zur Bekämpfung des Lärms unter besonderer Berücksichtigung des Erhalts der Lebensräume für Mensch, Tier und Pflanze.
- (2) Ziele und Aufgaben der Gruppe sind in diesem Sinne insbesondere:
- a) der Schutz der letzten verbliebenen ursprünglichen Naturräume und Lebensstätten sowie die Erhaltung einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt auch außerhalb von Schutzgebieten;
 - b) die Verbesserung der Lebensräume, die vom Menschen beeinträchtigt wurden;
 - c) die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten, aber speziell für die Vogelwelt als besonders sensible und auffällige Gruppe;
 - d) die Förderung des Tierschutzes;
 - e) die Erforschung der Grundlagen und Bedingungen für den Tier-, Natur- und Umweltschutz;
 - f) das öffentliche Vertreten und Verbreiten des Tier-, Natur- und Umweltschutzgedankens;
 - g) die Mitwirkung bei örtlichen Planungen, die Einfluß auf Natur, Landschaft und Umwelt haben.
- (3) Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit allen örtlichen Organisationen und Einrichtungen an, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
- (4) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell tätig.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist in diesem Sinne die Förderung von Umwelt- und Landschaftsschutz, zu dem auch der Tierschutz zählt.
- (6) Im Übrigen richtet der Verein seine Satzungszwecke nach den Aufgaben des Landes- und Bundesverbandes aus.

§ 3 ZUSAMMENARBEIT MIT DEM LANDES- UND BUNDESVERBAND

- (1) Der Verein ist eine Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband Niedersachsen e. V. mit dem Sitz in Hannover (nachfolgend Landesverband genannt) i. S. v. §5 der Satzung des Landesverbandes in der Fassung vom 09.04.1988 (nachfolgend Landessatzung genannt).
- (2) Der Verein übernimmt das Emblem und den Namen des Bundesverbandes.
- (3) Die Satzung bedarf der Zustimmung des Landesverbandes, das gleiche gilt für Änderungen der Satzung.
- (4) Der Verein ist an Beschlüsse und Weisungen des Landes- und Bundesverbandes gebunden, soweit dies mit dieser Satzung vereinbar ist.

§ 4 VERWIRKLICHUNG DER SATZUNGSZWECKE

- (1) Der Satzungszweck wird durch die nachfolgend beschriebenen Tätigkeiten und Aktivitäten des Vereins unmittelbar verwirklicht.
- (2) Die Förderung des Tierschutzes erfolgt unter Berücksichtigung synökologischer Zusammenhänge mit dem Ziel der nachhaltigen Sicherung von Brut-, Nahrungs- und Rasthabitaten ansässiger und wandernder Tierarten, durch Ankauf, Pacht, Pflege und Anlage von Nahrungsbiotopen, durch das Anbringen von Brut- und Nisthilfen,

durch Erstellen von wissenschaftlichen Publikationen, durch Mitwirkung an Tierarten- Erfassungs- und Tier-schutzprogrammen und –projekten, durch Bildungs- und Jugendarbeit, durch das öffentliche Eintreten für den Tierschutz (insbesondere für den Schutz der freilebenden Vogelwelt), durch das Erarbeiten von Stellungnah-men, Gutachten und Pressemitteilungen, durch Arbeitseinsätze.

- (3) Die Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege erfolgt insbesondere durch das Mitwirken an Stellungnahmen zu Eingriffen in Natur und Landschaft, die der Landesverband Niedersachsen als anerkannte Naturschutzorganisation nach § 58 bis 60 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie § 60, Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) abzugeben berechtigt ist, durch Ankauf, Pacht, Pflege und Be-treuung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sowie sonstiger schutzwürdiger Gebiete, durch In-formationen- und Bildungsarbeit in Form der Erstellung von Merkblättern, Broschüren und Büchern sowie von Veranstaltungen, Seminaren, Exkursionen und Fachvorträgen, durch fachspezifische Beratungen der Behör-den, Parteien und Politiker, Verbände, Schulen und Einzelpersonen, durch Entwicklung und Durchführung von Schutzkonzepten und Natur- und Umweltschutzprojekten, durch Arbeitseinsätze im Natur- und Umwelt-schutz.
- (4) Ein weiterer Schwerpunkt der Vereinsaktivitäten ist die Jugendarbeit. Der Tier-, Natur- und Umweltschutzge-danke soll unter der Jugend durch Bildungsarbeit in Form von Seminaren, Vorträgen, Kongressen und Veran-staltungen sonstiger Art, durch eine unmittelbare Ansprache der Jugendlichen über die örtlichen Medien, durch eigene Publikationen, durch Arbeitseinsätze besonders gefördert werden.

§ 5 EHRENAMTLICHKEIT

- (1) Jede Tätigkeit im *NABU* Osterode e.V., ausgenommen der Bediensteten, ist ehrenamtlich.
- (2) Die Ausgaben ehrenamtlich tätiger Mitarbeiter können in nachgewiesener Höhe oder auch pauschaliert, sofern steuerlich zulässig, erstattet werden. Ehrenamtlich tätige Mitarbeiter können eine Vergütung nach Maßgabe ei-ner Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtpauschale, derzeit geregelt in § 3, Nr. 26a, EStG, erhalten.

§ 6 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied kann werden, wer die Arbeit des Vereins aktiv oder ideell unterstützt. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. In diesem Sinne können Mitglieder werden:
 - a) Einzelpersonen;
 - b) Verbände, Organisationen und gesellschaftliche Personenzusammenschlüsse soweit sie nach ihrer Zweckbestimmung den Zielen des Vereins förderlich sein können;
 - c) Firmen und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person erwerben, natürli-che Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (3) Als Jugendliche können Mitglieder ab Geburt mit Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreters/-in aufgenom-men werden. Der Jugendbeitrag wird letztmalig im 18. Lebensjahr erhoben. Jugendmitglied ist, wer zu Beginn des Geschäftsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Von Jugendmitgliedern, die Schüler, Studen-ten, Wehr- oder Ersatzdienstleistende sind, wird gegen Nachweis auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres der Jugendbeitrag erhoben.

§ 7 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Bei Minderjährigen hat der/die gesetzli-che Vertreter/-in den Aufnahmeantrag mit zu unterschreiben.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung muß nicht begründet werden. Lehnt der Vorstand die Annahme ab, so kann der Auf-nahmewerber verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Ein Mitglied gilt als aufgenommen, wenn er seinen Mitgliedsausweis erhalten hat.
- (3) Aufgenommenen Mitgliedern ist eine Abschrift der gültigen Satzung auszuhändigen. Der Verein ist berechtigt und verpflichtet, Mitglieder Daten der zentralen Mitgliederverwaltung des Bundesverbandes zu melden.

§ 8 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im „Naturschutzbund Deutschland“, Landesverband Niedersachsen e. V. und im Bundesverband „Naturschutzbund Deutschland e. V.“.
- (2) Die Mitglieder im Landesverband üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Mitgliederversammlung des Landesverbandes durch Delegierte, die sog. Vertreter aus, nach Maßgabe der Satzung des Landesverbandes. Die Vertreter werden in der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt. Für je angefangene 100 Mitglieder des Vereins wird ein Vertreter gewählt. Jeder Vertreter hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung des Landesverbandes, er kann eine Stimme zusätzlich vertreten.

§ 9 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet:
 - a) durch Tod;
 - b) durch Auflösung im Fall der Mitgliedschaft von Firmen, Körperschaften oder Personenzusammenschlüssen nach § 6 Abs. 1 b) und c);
 - c) durch freiwilligen Austritt;
 - d) durch Ausschluß;
- (2) Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Ortsgruppe, des Landesverbandes oder des Bundesverbandes zu erfolgen. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder die Ziele des Vereins, des Landesverbandes oder des Bundesverbandes gröblich verstoßen hat oder sich diesem gegenüber schädigend verhält. Der Ausschluß eines Vereinsmitgliedes aus dem Bundesverband oder dem Landesverband ist immer ein Grund für den Ausschluß auch aus dem Verein. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluß über den Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig, solange nicht durch Gericht anderweitig entschieden wird.
- (4) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Vermögensteile oder Mittel des Vereins.

§ 10 BEITRÄGE UND FINANZMITTEL

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Bundesvertreterversammlung bestimmt. Der Betragsanteil für Untergliederungen des Landesverbandes wird auf der Vertreterversammlung des Landesverbandes festgelegt. Der Einzug der Beiträge erfolgt durch die zentrale Mitgliederverwaltung des Bundesverbandes. Der Beitrag ist zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Die Mitgliedschaftsrechte des laufenden Kalenderjahres ruhen, wenn das Mitglied seine Beitragsschuld nicht innerhalb einer Nachfrist von einem Monat nach Fälligkeiten entrichtet hat.

§ 11 ORGANE DES VEREINS

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung
 3. der Beirat

§ 12 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 1. dem/der 1. Vorsitzenden
 2. dem/der 2. Vorsitzenden
 3. dem/der Schriftführer/in
 4. dem/der Kassenwart/in
 5. dem/der Pressewart/in
 6. dem/der Jugendsprecher/in

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende sowie der/die Kassenwart/-in und der/die Schriftführer/-in. Jeder/Jede ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, der/die Jugendsprecher/in von den auf der Mitgliederversammlung anwesenden Jugendmitgliedern, auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, soweit die Mitgliederversammlung nicht anders entscheidet. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, ausgenommen der/die Jugendsprecher/in. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht Kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung anderen Organen des Vereins zugewiesen sind, ihm obliegen besonders die Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen samt Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 3. Laufende Geschäftsführung des Vereins sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich Bestellung und Abberufung etwaiger Geschäftsführer/in,
 4. Vertretung des Vereins, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit aller vorhandenen Stimmen.
- (6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen, die das Stimmrecht des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes übernimmt.

§ 13 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder i. S. d. § 6 und § 7
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 1. die Wahl und die Abberufung des Vorstandes und des Beirates,
 2. die Wahl und die Abberufung von 2 Kassenprüfern für 2 Jahre (Die Kassenprüfer sollen so gewählt werden, dass jedes Jahr ein Kassenprüfer neu zu wählen ist. Wiederwahl ist zulässig.),
 3. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, die Rechnungsauslegung sowie der Entlassungen,
 4. die Wahl der Delegierten bzw. Vertreter für die Mitgliederversammlung des Landesverbandes,
 5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 6. die Beschlußfassung über die Beschwerde der Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss,
 7. die Änderung der Vereinssatzung,
 8. die Auflösung des Vereins.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitglieder einholen.

§ 14 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss vom 1. Vorsitzenden jährlich einmal einberufen werden für einen Zeitpunkt innerhalb der ersten 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes statt oder wenn mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- (3) Die Einladung zu den ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern bis spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingebracht werden.

§ 15 BESCHLUßFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder nach § 6 Abs. 1b und c werden durch ihre gesetzlichen Vertreter repräsentiert.
- (2) Bei Wahlen des Vorstandes wird geheim abgestimmt. Sonstige Abstimmungen erfolgen offen. Die Mehrheit der Mitgliederversammlung kann Abweichendes beschließen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Vorstandsmitglieder des Landes- und des Bundesverbandes haben Gastrecht.
- (4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- (5) Bei Wahlen und Abstimmungen ist jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit, die Auflösung des Vereins einer ¾ Mehrheit.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Personen und die Zahl der erschienen Mitglieder und die Anzahl der Stimmen, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung bzw. Entscheidungen über die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut zu geben.

§ 16 DER BEIRAT

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu 8 Mitgliedern. Er wird auf die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand gewählt. 2 Mitglieder des Beirats können Jugendliche i. S. v. § 6 Abs. 3 sein. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen, insbesondere durch fachlichen Rat. Der Beirat hat das Recht, an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 17 GESCHÄFTSJAHR UND RECHNUNGSLEGUNG

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresabschluß mit Erläuterungen ist in Form einer Einnahmen – Ausgaben Überschußrechnung zu erstellen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Rechnungslegung ist am Ende jedes Vereinsjahres von 2 Kassenprüfern zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 18 AUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 15 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Das Vermögen ist dem Landesverband zuzuwenden, wenn dieser zum Zeitpunkt der Beschlußfassung über die Vermögensverwendung als gemeinnützig im steuerrechtlichen Sinne anerkannt ist und wenn das Finanzamt zustimmt.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.